

04.01.2018 | Von: Rolf Winkel

Familienleistungen

Neues bei Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Das Kindergeld steigt leicht, Eltern dürfen sich mit dem Antrag hierauf nicht mehr viel Zeit lassen, der Unterhaltsvorschuss für Alleinstehende steigt geringfügig, aber die neue Düsseldorfener Tabelle sorgt bei vielen Alleinerziehenden für Irritationen.

Shutterstock / Alena Azerova



Spielende Kinder

1) Etwas mehr Geld für Kinder

2018 gibt es – genau wie im letzten Jahr – monatlich zwei Euro mehr Kindergeld. Parallel dazu steigt der steuerliche Kinderfreibetrag.

Ab Anfang 2018 gibt es für die ersten beiden Kinder je 194 Euro Kindergeld, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro.

So viel Kindergeld erhalten Sie bei mehreren Kindern:

Anzahl Kinder	Kindergeld gesamt
---------------	-------------------

1 Kind	194 Euro
2 Kinder	388 Euro
3 Kinder	588 Euro
4 Kinder	813 Euro
5 Kinder	1.038 Euro
6 Kinder	1.263 Euro

Steuerliche Kinderfreibeträge angehoben

Genau genommen müssen dabei zwei Komponenten unterschieden werden: Der Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Der letztere ist seit 2010 unverändert und beträgt 2.640 Euro. Der Existenzminimums-Freibetrag muss dagegen regelmäßig angepasst werden. Er wird im kommenden Jahr von jetzt 4.716 Euro auf 4.788 Euro angehoben. Der Gesamtkinderfreibetrag steigt damit 2018 von 7.356 Euro auf 7.428 Euro.

Freibeträge für Kinder werden erst bei der Steuerveranlagung wichtig

Für die Höhe der laufenden Lohnsteuerzahlungen, die der Arbeitgeber an das Finanzamt abführt, spielen Kinder- und Betreuungsfreibeträge nur bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag eine Rolle.

Richtig interessant werden die Steuerfreibeträge erst bei der Steuerveranlagung – und das auch nur für „Besserverdiener“. Das Finanzamt nimmt nämlich bei der Steuerveranlagung (früher auch: Lohnsteuerjahresausgleich) eine „Kontrollrechnung“ vor. Zunächst wird berechnet, wie viel Kindergeld für ein Kind gezahlt wurde.

Beispiel: Im Jahr 2018 erhalten Sie 2.328 Euro Kindergeld (12 x 194 Euro). Danach wird berechnet, wie viel Steuern Ihnen bei Berücksichtigung des Gesamtkinderfreibetrags erstattet werden müsste. Wenn dies weniger als 2.328 Euro sind, spielen die Kinderfreibeträge für Sie keinerlei Rolle. Sie können einfach das erhaltene Kindergeld behalten. Wenn bei der Berechnung des Steuerspareffekts der Kinderfreibeträge mehr als 2.328 Euro herauskommen, wird Ihnen der Überschussbetrag noch zusätzlich vom Finanzamt erstattet. Das kann allerdings nur bei „Besserverdienern“ der Fall sein, die mit hohen Steuersätzen veranlagt werden und deshalb durch Freibeträge Steuern sparen.

2) Kindergeldanspruch verjährt schon nach sechs Monaten

„Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist“, bestimmt ab 1.1. 2018 lapidar § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Regelung wurde letzten Sommer durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz ins EStG eingefügt. Verhindert werden damit zwar keine Steuertricks etwa über Anlagen in der Isle of Man. Dafür haben nun aber Eltern das Nachsehen, die sich mit dem Antrag auf Kindergeld mehr als ein halbes Jahr Zeit lassen.

Wer gerade Nachwuchs bekommen hat, wird wohl in der Regel den Antrag auf Kindergeld nicht unnötig aufschieben. Doch komplizierter wird es, wenn Kinder volljährig werden. Dann muss nämlich ein Antrag auf Weitergewährung von Kindergeld gestellt werden – und ggf. müssen immer mal wieder die Voraussetzungen für den Kindergeld-Anspruch belegt werden. Bislang konnte Kindergeld noch innerhalb der allgemeinen Verjährung, der Festsetzungsfrist von vier Jahren (§ 169 Abgabenordnung), rückwirkend beantragt werden. Das bedeutet konkret: Bis zum 31. Dezember 2017 konnte man Kindergeld noch bis einschließlich Januar 2013 rückwirkend beantragen.

Diese großzügige Regelung war für viele Eltern wichtig, denen unklar war, ob ihnen für ihre Kinder auch nach deren Erstausbildung weiterhin Kindergeld zusteht, wenn sie eine weitere Ausbildung beginnen. Immer wieder stellen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine fest, dass für Kinder, die soziale Dienste im Ausland leisten, zunächst kein Kindergeld beantragt wird, obwohl dieses in vielen Fällen zusteht.

Nicht auf Steuererstattung verlassen

Besonders problematisch wird es künftig, wenn Eltern davon ausgehen, dass ihnen die Kinderförderung später ohnehin über die steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 Einkommensteuergesetz zugestanden wird. Wer kein Kindergeld beantragt hat, obwohl eigentlich ein Anspruch besteht, hat zwar Anspruch auf die Kinderfreibeträge. Wenn das Finanzamt eine mögliche Steuererstattung errechnet, unterstellt es aber grundsätzlich, dass vorher Kindergeld gezahlt wurde – auch wenn dies gar nicht der Fall ist. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 13.9. 2012 ein eindeutiges Urteil gefällt. Danach ist für die so genannte steuerliche Günstigerprüfung „allein entscheidend, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ob Kindergeld tatsächlich gezahlt worden ist, ist ohne Bedeutung“ (Az.: V R 59/10). Der BFH befand es damals für rechtens, dass einem steuerpflichtigen Vater insgesamt 2.926 Euro Kindergeld steuerlich angerechnet wurden, obwohl er kein Kindergeld erhalten hatte. Im Verfahren ging es um den nach früher geltendem Recht eher „exotischen“ Fall, dass der Kindergeldanspruch zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung bereits verjährt war. Der Vater konnte also auch den Antrag auf Kindergeld nicht mehr nachholen. Bei der neuen Verjährungsfrist von sechs Monaten dürfte dies in solchen Fällen dagegen regelmäßig der Fall sein.

Fazit: Ab 2018 sollten Eltern sich mit der Kindergeldbeantragung generell nicht mehr allzu viel Zeit lassen und insbesondere bei erwachsenen Kindern immer dann vorsorglich einen Antrag bei der Familienkasse stellen, wenn die Kindergeldgewährung möglich erscheint. Fehlende Unterlagen können später noch nachgereicht werden. Setzt die Familienkasse hierzu eine Frist, so kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

3) Höherer Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

Jahr für Jahr zeigt sich: Alleinerziehende sind neben den Erwerbslosen am meisten armutsgefährdet – auch wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen des jeweils anderen Elternteils. In solchen Fällen springt der Staat mit dem Unterhaltsvorschuss ein. Diese Leistung muss beim örtlichen Jugendamt beantragt werden.

Die Höhe des Unterhaltsvorschuss richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem so genannten Mindestunterhalt. Letzterer wird vom Bundesjustizministerium alle zwei Jahre durch eine „Mindestunterhaltsverordnung“ festgelegt. Von diesem Betrag wird das Kindergeld abgezogen. Da sich sowohl der Mindestunterhalt als auch das Kindergeld erhöht haben, ändert sich auch der Unterhaltsvorschuss. Unterm Strich gibt es – je nach Alter des Kindes – ein kleines Plus von vier bzw. fünf Euro. Anspruchsberechtigt sind seit Juli 2017 alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren (vorher: unter 12 Jahren). Auch die früher geltende Maximalbezugsdauer von 72 Monaten wurde aufgehoben, Maximal besteht damit nun für 18 Jahre Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Höhe des Unterhaltsvorschlusses	2017	2018
für Kinder bis unter 6 Jahre	150€	154€
für Kinder zwischen 6 und unter 12 Jahre	201€	205€
für Kinder zwischen 12 und unter 18 Jahre	268€	273 €

4) Mal mehr, meist aber weniger Unterhalt für Trennungskinder

Trennungskindern steht ab 2018 manchmal mehr Unterhalt, meist aber weniger Unterhalt zu. Das ergibt sich aus Änderungen bei der so genannten „Düsseldorfer Tabelle“.

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ gibt Auskunft darüber, wie viel Kindesunterhalt Elternteile, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, nach der Trennung monatlich zahlen müssen. Die Tabelle hat zwar keine Gesetzeskraft, sie wird jedoch bundesweit von den Familiengerichten anerkannt. Zum 1.1.2018 erfolgt eine Anpassung der Düsseldorfer Tabelle. Dies ist eine direkte Folge der Erhöhung des Mindestunterhalts zum 1.1.2018 durch die Mindestunterhaltsverordnung (geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28.9.2017). Der Mindestunterhalt beträgt danach 2018

348 Euro für Kinder bis 6 Jahre (ab 2019: 354 Euro),
399 Euro für Kinder zwischen 6 und (unter) 12 Jahren (ab 2019: 406 Euro) und
467 Euro für Kinder zwischen 12 und (unter) 18 Jahren (ab 2019: 476 Euro).

Das bedeutet: Kinder, die Anspruch auf den Mindestunterhalt haben, haben 2018 etwas höhere Leistungsansprüche. Diese Mindestbeträge gelten jedoch nur für Eltern der ersten (= untersten) Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Doch genau hier kommt für die meisten Trennungskinder der „Pferdefuß“ und für manche Unterhaltspflichtigen eine Erleichterung. Denn die unterste Einkommensgruppe reicht ab 2018 bis 1.900 Euro netto – vorher nur bis 1.500 Euro. Wie bisher gilt: Unterhaltspflichtige mit höheren Einkommen, müssen für ihre Kinder auch mehr Unterhalt zahlen. Es bleibt also nicht bei den Mindestbeträgen. Doch der erst „Stufenschritt“ beginnt nun nicht mit 1.500 Euro, sondern erst mit 1.900 Euro. Praktisch bedeutet dies: Unterhaltspflichtige müssen ab der 2. Einkommensstufe deutlich weniger Unterhalt für ihre Kinder zahlen als bisher.

So müssen Unterhaltspflichtige mit einem Nettoeinkommen zwischen 3.501 und 3.900 Euro für Kinder ab 18 Jahren beispielsweise nun 675 Euro monatlich zahlen, vorher waren es 717 Euro.

Von den in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Zahlbeträgen muss jeweils die Hälfte des Kindergelds abgezogen werden. Bei einem Kindergeldanspruch von 194 Euro monatlich müssen beispielsweise von den Tabellenbeträgen 97 Euro abgezogen werden. Wichtig weiterhin. Die Werte der Düsseldorfer Tabelle gehen von einem Elternteil aus, der gegenüber seinem Ehegatten und zwei Kindern unterhaltspflichtig ist. Muss ein Zahlungspflichtiger für mehr als zwei Kinder Unterhalt zahlen, rückt er je nach Kinderzahl um eine oder mehrere Gehaltsgruppen nach unten – und umgekehrt nach oben, wenn er nur ein Kind hat.

Düsseldorfer Tabelle: 2018 und 2017 im direkten Vergleich (Beträge in Euro):

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Altersstufen in Jahren

	0 bis 5		6 bis 11		12 bis 17		ab 18	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
bis 1.500	348	342	399	393	467	460	527	527
1. 1.501 - 1.900	348	360	399	413	467	483	527	554
2. 1.901 - 2.300	366	377	419	433	491	506	554	580
3. 2.301 - 2.700	383	394	439	452	514	529	580	607
4. 2.701 - 3.100	401	411	459	472	538	552	607	633
5. 3.101 - 3.500	418	438	479	504	561	589	633	675
6. 3.501 - 3.900	446	466	511	535	598	626	675	717
7. 3.901 - 4.300	474	493	543	566	636	663	717	759
8. 4.401 - 4.700	502	520	575	598	673	700	759	802
9. 4.701 - 5.100	529	548	607	629	710	736	802	844
10. 5.101 - 5.500	557		639		748		844	
ab 5.501	nach dem Umständen des Falles							

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6 | D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 | Telefax: 0511-7000-891
E-Mail: info@igbce.de